

Sitzung vom 14. Dezember 2022

1631. Anfrage (Belieferung von Endkunden mit von der Axpo produziertem Strom?)

Kantonsrätin Barbara Franzen, Niederweningen, und Kantonsrat Alex Gantner, Maur, haben am 3. Oktober 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich sind als grösster Stromversorger die EKZ für die Belieferung der Endkunden mit Strom verantwortlich. Auf nationaler Ebene ist hingegen zurzeit vor allem die AXPO in den Medien, weil die Firma Strom ins Ausland an den europäischen Strombörsen verkauft und im Rahmen dieser Termingeschäfte finanzielle Sicherheiten hinterlegen muss.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis darüber, ob sich die EKZ bei der AXPO Stromvolumen für die Endkunden im Kanton Zürich gesichert haben? Oder decken sich die EKZ grösstenteils am europäischen Strommarkt ein?
2. Wäre der Regierungsrat gewillt, sich im EKZ Verwaltungsrat dafür einzusetzen, dass die kantonseigene Anstalt, die EKZ, bei der AXPO vertragliche Bindungen eingeht, um der AXPO eine Abnahme einer bestimmten Strommenge aus inländischer Stromproduktion zu garantieren?
3. Wäre das eine Möglichkeit, die Stromversorgung im Kanton Zürich zu verbessern?
4. Wäre eine vertragliche Sicherung von Stromvolumina für die Zürcher Endkunden bei der AXPO im Einklang mit dem EKZ-Gesetz?
5. Wie würde sich die vertragliche Zusicherung eine Abnahme von Strommengen auf die Auflage der Wirtschaftlichkeit im Auftrag der EKZ auswirken?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Franzen, Niederweningen, und Alex Gantner, Maur, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) decken sich gemäss eigenen Angaben für die Belieferung der grundversorgten Kundinnen und Kunden mit Strom beinahe vollständig am Markt ein. Dabei liefert auch der Axpo-Konzern (Axpo) grössere Mengen zu Marktkonditionen.

Zu Frage 2:

Eine direkte Abnahme von Strom der Axpo aus inländischer Erzeugung durch die EKZ soll vertieft geprüft werden. Dabei müssen insbesondere die Bestimmungen des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (SR 734.7) und des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1) beachtet werden. Zu letzterem führt die Empfehlung der Wettbewerbskommission «Anwendung des Beschaffungsrechts und des Binnenmarktgesetzes für Stromlieferungen» vom 22. März 2021 aus, dass die Grundversorgung mit Elektrizität als Teil des Service public eine öffentliche Aufgabe darstellt. Die Verteilnetzbetreiber sind verpflichtet, Strombezüge zur Versorgung von nicht netzzugangsberechtigten Endkundinnen und Endkunden nach den Regeln des Beschaffungsrechts zu tätigen.

Zu Frage 3:

Nein. Der direkte Verkauf von Strom könnte allerdings zu stabileren Preisen führen.

Zu Fragen 4 und 5:

§ 2 des EKZ-Gesetzes vom 19. Juni 1983 (LS 732.1) schreibt vor, dass die EKZ den Kanton wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie versorgen; ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Zürich. Diese Auflage wäre beim Abschluss von Lieferverträgen mit der Axpo weiterhin zu berücksichtigen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli